

*Verwaltungsverfahren**74/ME*

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

GZ 601.468/23-V/1/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstrafgesetz
geändert wird

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>33 - GE/19 84</i>
Datum	<i>1984 06 05</i>
Verteilt	<i>1984 -06- 05 ferner</i>

An

St. Abzweiger

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe

(23. Mai 1984)

- 2 -

die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen, zu diesem Entwurf bis zum

13. Juli 1984

eine Stellungnahme abzugeben. Der Entwurf geht auf eine Anregung des Bundesministeriums für Inneres zurück und bezweckt insbesondere eine Vereinfachung der Administration von Verwaltungsstrafsachen im Bereich des Verkehrsrechts.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und davon das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in Kenntnis zu setzen. Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen des mit diesem Rundschreiben der Begutachtung zugeführten Entwurfes übermittelt.

23. Mai 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz - VStG 1950 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsstrafgesetz - VStG 1950, BGBl. Nr. 172, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 176/1983, wird wie
folgt geändert:

1. Im § 47 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Derart verhängte Strafen dürfen weder in amtlichen Aus-
künften erwähnt, noch bei der Strafbemessung im Verwaltungs-
strafverfahren berücksichtigt werden."

2. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

"Anonymverfügung

§ 49a.(1) Hat die Behörde durch Verordnung nach § 47 Abs. 2 für
eine Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe im vorhinein fest-
gesetzt, so kann sie von der Ausforschung des unbekanntem
Täters (§ 34) vorerst Abstand nehmen und die Geldstrafe ohne
Ausspruch einer Ersatzstrafe unter Verwendung automationsunter-
stützter Datenverarbeitung durch Anonymverfügung verhängen, wenn

a) die Anzeige auf der dienstlichen Wahrnehmung eines Organes
des öffentlichen Sicherheitsdienstes beruht und

- 2 -

b) sowohl das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, als auch die nachteiligen Folgen, welche die Tat sonst nach sich gezogen hat, keine Bedachtnahme auf die Person des Täters erfordern.

(2) In der Anonymverfügung müssen angegeben sein:

a) die Behörde, die sie erläßt;

b) die Tat, die als erwiesen angenommen ist, ferner die Zeit und der Ort ihrer Begehung;

c) die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;

d) die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;

e) die Belehrung über die in Abs. 5 getroffene Regelung.

(3) Die Anonymverfügung bedarf weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung; ihr ist ein zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneter Beleg beizugeben. § 50 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(4) Die Anonymverfügung ist einer Person zuzustellen, von der die Behörde mit Grund annehmen kann, daß sie oder ein für sie gemäß § 9 verantwortliches Organ den Täter kennt oder leicht feststellen kann.

(5) Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie wird gegenstandslos, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen die Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 3) erfolgt. Ist die Anonymverfügung gegenstandslos geworden, so hat die Behörde gemäß § 34 vorzugehen.

- 3 -

(6) Wird der Strafbetrag mittels Beleges (Abs. 3) fristgerecht bezahlt, so hat die Behörde von der Ausforschung des unbekanntes Täters endgültig Abstand zu nehmen und jede Verfolgungshandlung zu unterlassen. Eine Verknüpfung von Daten der Anonymverfügung mit solchen der Person gemäß Abs. 4 oder des für sie gemäß § 9 verantwortlichen Organes ist unzulässig.

(7) Wird der Strafbetrag nach Ablauf der im Abs. 5 bezeichneten Frist oder nicht mittels Beleges (Abs. 3) bezahlt und weist der Beschuldigte die Zahlung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens nach, so ist der Strafbetrag,

- a) sofern das Verfahren eingestellt (§ 45) oder eine Ermahnung erteilt wurde (§ 21) zurückzuzahlen,
- b) andernfalls auf die verhängte Geldstrafe, auf die Kosten des Strafverfahrens (§ 64) und des Strafvollzuges (§ 67) sowie auf allfällige Barauslagen (§ 64 Abs. 3) anzurechnen."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Vorblatt

Problem:

Die in den letzten Jahren enorm gestiegene Anzahl von Verwaltungsstraßverfahren, insbesondere im Bereich des Verkehrs- wesens, und der Aufwand für die Ermittlung der Täter (Lenkererhebungen) haben zu einer Belastung der Verwaltungsstraßbehörden geführt, der dringend abzuhelpfen ist.

Ziel:

Es soll daher eine verfahrensrechtliche Vereinfachung geschaffen werden, die dennoch den rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht.

Inhalt:

Einführung sogenannter "Anonymverfügungen", die keine Ausforschung des Täters voraussetzen.

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage mit ihren negativen Konsequenzen im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand.

Kosten:

Keine; vielmehr ist mit einer - im einzelnen nicht bezifferbaren - Kostenersparnis als Folge der in Aussicht genommenen Regelung zu rechnen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die in den letzten Jahren stark steigende Zahl von Verwaltungsstrafsachen, bedingt insbesondere durch den Anstieg von Verkehrsdelikten, hat zu einer Überlastung der Verwaltungsstrafbehörden geführt. Es erweist sich als erforderlich, die bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit belasteten Verwaltungsstrafbehörden zu entlasten. Hiezu wird eine verfahrensrechtliche Lösung angestrebt, die die Bagatellfälle tatsächlich als solche behandelt, ohne mit rechtsstaatlichen Forderungen in Konflikt zu geraten.

Die zu treffende Lösung muß - abgestellt auf den hauptbetroffenen Bereich des Verkehrsrechts - folgenden Forderungen gerecht werden:

- Wegfall der Lenkererhebungen
- automationsunterstützte Vollziehbarkeit
- Wegfall der Vormerkungen
- Benutzbarkeit des Strafenkataloges einer Verordnung gemäß § 47 Abs. 2 VStG
- Verwendbarkeit von Anzeigen auch gegen unbekannte Lenker, die Kraftfahrzeuge von juristischen Personen gelenkt haben
- zentrale Verarbeitung an einer Dienststelle
- Überprüfung der Einzahlung in gleicher Weise, wie dies bei den bargeldlosen Organstrafmandaten erfolgt.

- 2 -

Die im Entwurf vorgesehene Anonymverfügung würde diesen Forderungen Rechnung tragen und soll insbesondere folgende Vorgangsweise ermöglichen:

Ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstattet Anzeige gegen einen "unbekannten Lenker" nach dem Kennzeichen des von ihm benutzten Kraftfahrzeuges. Es handelt sich um eine Verwaltungsübertretung, die im Deliktskatalog der Verordnung gemäß § 47 Abs. 2 VStG 1950 enthalten ist, sodaß die Anzeige maschinenlesbar geschrieben werden kann. Die Anzeige wird in den Rechner eingelesen, der die Anonymverfügung erstellt und an den Zulassungsbesitzer adressiert. Teil der Anonymverfügung ist ein abtrennbarer Erlagschein. Dieser weist ein Lesefeld auf, das die maschinenmäßige Zusammenführung der Einzahlung und der mit Anonymverfügung erfolgten Bestrafung durch eine Kennzahl ermöglicht.

Die Anonymverfügung wird von einer zentralen Verwaltungseinheit kuvertiert und dem Zulassungsbesitzer ohne Zustellnachweis zugestellt. Die Einzahlung erfolgt mittels des abtrennbaren Erlagscheines. Die Überprüfung der Einzahlung erfolgt durch Datenträgervergleich. Erst wenn innerhalb der vorgesehenen zweiwöchigen Frist keine Einzahlung registriert wird, ist - so wie bisher - eine Lenkererhebung durchzuführen und sodann das Strafverfahren gegen den ausgeforschten Lenker einzuleiten.

Kompetenzrechtlich stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

II. Besonderer Teil

Art. I Z 1 sieht eine Gleichstellung der Personen, über die eine Computerstrafverfügung verhängt wurde, mit jenen, denen eine Anonymverfügung zugegangen ist, hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung vor.

Zu Art. I Z 2 ist folgendes zu bemerken:

- 3 -

Der Abs. 1 umschreibt die Voraussetzungen, unter denen eine Anonymverfügung erlassen werden kann. Die Regelung schließt an die durch die Novelle zum VStG, BGBl. Nr. 176/1983, im § 47 Abs. 2 geschaffene Möglichkeit der sogenannten "Computerstrafverfügung" an. Nur bei Verwaltungsübertretungen, die nach § 47 Abs. 2 VStG bestraft werden dürfen, ist auch eine Anonymverfügung zulässig. Sie setzt ferner voraus, daß die Verwaltungsübertretung von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufgrund seiner dienstlichen Wahrnehmung angezeigt worden ist und aufgrund der Art der Verwaltungsübertretung darauf verzichtet werden kann, auf den Schuldaspekt Bedacht zu nehmen.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die näheren Regelungen über die Form der Anonymverfügung.

Im Abs. 4 ist geregelt, an wen die Anonymverfügung zu richten ist. Sie kann sowohl einer natürlichen als auch einer juristischen Person zugestellt werden. Voraussetzung dafür ist lediglich, daß für die Behörde Grund zur Annahme bestehen muß, daß die Person, an die die Zustellung ergeht, den Täter kennt oder leicht feststellen kann. Bei juristischen Personen muß sich diese Vermutung auf das verantwortliche Organ im Sinne des § 9 VStG beziehen. Eine derartige Annahme wird regelmäßig dann gerechtfertigt sein, wenn es sich um eine mit einem Kraftfahrzeug begangene Verwaltungsübertretung handelt, da mit Hilfe des Kennzeichens der Halter festgestellt werden kann, dem seinerseits aufgrund der Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes Kenntnis darüber zukommen muß, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt hat. In diesen Fällen, die zweifellos den Hauptfall für die Verhängung von Anonymverfügungen bilden werden, erfolgt somit die Zustellung an den Halter des Kraftfahrzeuges.

In den Absätzen 5 und 6 werden die Rechtsfolgen, die mit einer Anonymverfügung verbunden sind, umschrieben. Zunächst ist es wesentlich hervorzuheben, daß die Anonymverfügung keine Ver-

- 4 -

folgungshandlung darstellt. Im übrigen geht der Entwurf davon aus, daß im Falle der Einzahlung des Strafbetrages auf die Ausforschung des Täters verzichtet werden kann und, da ein Täter auch nicht bekannt ist, Vormerkungen zu unterbleiben haben. Wird dagegen der Strafbetrag nicht eingezahlt, so hat nunmehr die Behörde den Täter auszuforschen.

Die Regelung des Abs. 7 ist jener des § 50 Abs. 7 VStG nachgebildet.